



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XIII. Anderweiter Recess zwischen Kayserlicher Majestät und Chur-Bayern, in puncto Reconjunctionis Armorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Febr. Kästen von den Kohlen gethan, damit er sich nicht brennen möchte: es hätte auch Herr Abt von Münchsberge nicht unterlassen, den Bayerischen Beicht-Vater zu zusprechen und zu demonstrieren, wie ohnverantwortlich sein Herr mit den Ständen umgienge, und als Zeitung eingelaufet, daß wegen grosser Kriegs-Drangsalen ein Weib sich ertränket, ein Mann sich erstochen, und ein anderer sich erhenget, ihme Beicht-Vatern zu Gemüthe geführet, weilien der Churfürst diesen Jammer verursacht, wie er ihn von seinen Sünden absolviren könnte, der hätte nichts zu antworten gewußt, denn daß er absolvire wie ihm gebeichtet werde; hätte aber alles im geringsten nichts fruchten wollen, sondern werde zu München von nichts anders als Fortsetzung des Krieges geredet, man zöge die Arel, und gebe vor, der Kayser müste dßfalls Mittel verschaffen, diesen Beschwerden abzuhelffen, gestalt denn auch Dr. Mendel, Cammer-Präsident, nacher Praag zur Kayserlichen Majestät, wegen Sollicitirung 400000. Gulden abgefertiget worden. Seye also ganz kein Remedium, noch einige Hoffnung eines Remedii vorhanden.

1648. Febr.

Im Rückwege sey er durch Eichstedt gereiset, und habe daselbst verstanden, daß Se. Fürstliche Gnaden gleichmäßige Klage führe, derowegen fürgeschlagen, auch dem Herrn Bischoff zu Bamberg entbiethen lassen, sich mit dem Herrn Marg-Grafen Christian, wegen eines engen Crayß-Tages zu vergleichen, und man sich denn entschliessen könnte, Bayern diesen begehrten Unterhalt zu verweigern, wider alle verursachte Schäden zu protestiren, und wider das Haus Bayern inskünftig alle Erstattung zu reserviren, sich auch einer allgemeinen Abordnung an Kayserliche Majestät zu vergleichen; und sey er verständiget, daß er auch ehestens eben in diesem Einquartirungs-Negotio zu dem Herrn Churfürsten zu Maynz als dem Würzburgischen Bischoffen reisen werde, da er denn gleichmäßige Erinnerung zu thun, nicht unterlassen werde, und würden sich bey solchem engen Crayß-Tage andere mehr wichtige Sachen hervor thun, welche zu referiren ihm noch zur Zeit nicht gebühren wolte; und sey gewiß, daß auch andere Crayß, welche von Bayern zu Boden geleyet worden, sich moviren werden, welches auch die Rheinische nicht unterlassen dürfften, gestalt denn auch der Herr Churfürst von Maynz hart empfinde, daß Bayern selbigem Erz-Stift Sechs Regimenten zu verpflegen überwiesen, so ihnen so wohl als andern Ständen unerträglich falle, hätte demnach Se. Churfürstliche Gnaden sich vernehmen lassen, Bayern hätte demselben nichts zu befehlen, wäre so wohl ein Churfürst als er, müste trachten, wie Sie sich dieses Dominats ledig machten; indessen sey der Bischoff von Bamberg entschlossen, sich nach Forchheim zu begeben, und die Unterthanen mit den ihrigen in die beste Städtelein zu weisen, und das Land in Stuch lassen, und da Gewalt gebraucht werden wolte, mögliche Gegenwehr zu thun.

§. XIII.

Anderweiter Tractat zwischen dem Kayser und Chur-Bayern. Was vor einen anderweiten Tractat Reconjunctionis armorum geschlossen haben; giebt nachstehendes Formular zu erkennen.

Anderweiter Reccess zwischen Kayserlicher Majestät und der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Bayern in puncto Reconjunctionis armorum.

Zu wissen, daß zwischen der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königlich-Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, an einem: und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, unserm gnädigsten Herrn am andern Theil, vermittelst hierzu beyderseits verordneter Räte, wegen fernerer vertraulichen Zusammensetzung beyderseits Kriegs-Völcker und Armaden, nachfolgender Reccess verglichen und beschlossen worden.

1.) Wofern

1648.
Febr.

1) Wofern über allen angewendten Fleiß und Mdglichkeit, auch Einrathen der meisten und fürnehmsten Stände des Reichs, der Friede nicht könnte im Reich erhebt werden, darum Seine Majestät sich äusserst bemühen, und an Ihr nichts erwinden lassen sollen noch wollen, sondern die unumgängliche Nothdurfft erforderte, die Wassen noch ferner zu continüiren, so sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wie hievoran beschehen, mit einander beyssammen stehen, bis der Friede im Reich erhebt werden kan, auf Maß und Weise, wie Ihre Kayserliche Majestät mit Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und andern Chur-Fürsten und Ständen, wo nicht insgesamt, doch mit denen meisten und vornehmsten, sich verglichen.

1648.
Febr.

2) Zu dem Ende sollen und wollen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dero unterhabende Reichs-Armada also stärken und ausrüsten, daß sie auf 14000. Mann mit Einschluß derer, welche nach beyderseits Belieben zu einer oder andern Blocquade gebraucht werden möchten, zu Feld ziehen können.

3) Hingegen solle Deroselben vor die Recroutirung, Wassen und Remontier Bewahrung, Artilleria, Proviand, Feuer-Werck, Munition und anderer Krieges-Ausgaben, zweymahl hundert und funffzig tausend Gulden von Ihrer Kayserlichen Majestät zur Beyhülffe gereicht, und zwar die Einhundert funffzig tausend Gulden für die beschehene Remontirung jezt alsbald von dato anzuraiten, auf der soweit befreyten Mauth zu Stein in Oesterreich, dabey Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit vor allen den Vorzug und ohne deren Entgeld zu Einnemung der Gefälle und ihrer Interesse, neben den Kayserlichen Beamten, auch einen eigenen Beamten, wie bey andern Dero von Ihrer Majestät verschriebenen Pfandschaft-Ämtern haben, versichert, und jährlich bis zu der Ablösung mit funff pro Cento verzinset, die übrigen Einhundert tausend Gulden aber auf sieben Monath, von nächstkünftigem Monath Mayo anzufangen, eingetheilet, und wann indessen der verhoffte Frieden nicht erfolgen sollte, jedes Monaths behöriger Theil zu Wien und Ling gewiß und unfehlbar erlegt werden. Da auch aber in selbigen sieben Monathen der Frieden erfolgen und Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Proviandirlich Feuer-Werck und Artilleria für Dero unterhabende Reichs-Armada gang enthebt seyn werden, solle an denen Einhundert und funffzig tausend Gulden, welche unter obiger Summe der zweymahl hundert tausend und funffzig tausend Gulden begriffen, und für die Proviandirlich Feuer-Werck und Artilleria gemeynet seyn, mehr nicht bezahlet werden, als was die Zeit pro rata der sieben Monathen mit sich bringet, die übrige Einhundert tausend Gulden aber bleiben auf solchen Fall dannoch verschrieben und zu verzinzen, weiln dieselbe und noch weit ein mehrers vor die Remontir- Bewirkung und anders bereit ausgeben sind, und sollen, bis zu der Ablösung, wie verstanden, verzinset werden, neben denjenigen, was hierunter folgende Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit assignirte Quartier inner Monath austragen werden.

4) Sollen Ihre Majestät für Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterhaltende Reichs-Armada die Winter-Quartier und Reichs-Contribution ohne Moderation und Ausnahm, in Francken und Bayern, auch Schwäbischem Crays verordnen, auch die in berührten sonderlich in Schwäbisch- und Fräncischen Craysen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit noch nicht eingeräumte Städte, Quartier und Contributiones, so viel derer in Ihrer Majestät Handen und Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiebevorn eingehabt, wie auch wann der Feind ein oder andern Ort, so er in den drey Craysen noch hat, verlassen, und ihme abgenommen werden mdgen, einräumen lassen; davon wird aber ausgenommen, und für Ihre Kayserliche Majestät immediat-Befahrung vorbehalten, Lindau, Offenburg, Wilsburg und Aschberg, sammt denen darzu gehörigen Contributionen, wie solche Contributiones in einer absonderlichen Verzeichniß begriffen, und wann man weitem Progress folgend im Reich mit den Wassen machen thäte, und Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Erhaltung Ihrer Armada in den obigen Ihr assignirten Craysen was mangeln würde, solle Ihr dasselbe aus andern Reichs-Craysen ersetzt werden; so viel aber die Stadt Rothweil belanget, bleibt es bey dem aufgerichteten Reconjunctions-Recess, und daß Sie
Ihrer

1648. Febr. Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Quartier und Wdcker dis Orts allerdings Schad-loß halten, auch solchen mit Einforderung einziger Contribution aus denen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit assignirten Quartiers nicht beschwerlich seyn, sammt auch zwölff tausend Gulden Interesse verglichener und gehoffter massen alsbald abstatten sollen.

1648.
Febr.

5) Und weiln Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit die beschene Reconjunction mit Ihrer Majestät und das aufgekündigte Armistitium, noch mehrers und ein solches Odium, Feindschafft und Nachgierigkeit der Schweden und Franckosen auf sich gelegt, daß Sie den völligen angedroheten Feinds Gewalt in ihren Landen zu besorgen, und aller Möglichkeit nach wieder alle feindliche Invasiones, Ubergug und Beschädigung versprochenen massen beschützen, dabey dann voriger Vergleich, Accord und Recell, so den 10ten May 1634 zu Wien und den 19ten Novembris selbigen Jahrs zu Stuttgart aufgerichtet, hiermit in allen renovirt, bestätigt und behalten werden, daß auch die Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit anvertraute mit Ihrer Kayserlichen Majestät Armada combinirte Reichs-Wdcker durch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Generaln und andere Officier, wie vor diesem commandirt, sonsten auch des General Commando halber über berührte Armaden, so lang sie beisammen stehen, dasjenige observiret werden solle, was die Vergleiche, Accord und Observanz, wie obbemeldt, vermögen.

6) Daß auch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit bevorstehe, nicht allein Dero unterhabende mit Ihrer Kayserlichen Majestät jetzt und inskünftige conjungirte Wdcker, ohne Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Officier Einhalts oder Hinderung, jederzeit wiederum zu Ihre Lande Defension abzufordern, sondern auch Ihre Kayserliche Majestät schuldig seyn, mit Dero Armada gang und zum Theil auf Dero Unkosten, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auf begebende Oecasion und erfordernde Nothdurfft, wie oben gemeldt, zu succurriren und beyzuspringen: daß hingegen auch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit Dero anvertrauten Armada Ihrer Kayserlichen Majestät, wo und wie es die Gefahr, Nothdurfft, ratio belli und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Landes Defension erfordert und zulasset, assistiren und beyzuspringen sollen: kein Theil solle ohne den andern Frieden-Anstand machen.

7) Diese Conjunction und Zusammensetzung solle einzig und allein zu Ihrer Majestät, des Reichs und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, auch respectiv der Kayserlichen Erb-Königreiche und Landen, sowol Churfürstlicher Durchlauchtigkeit Churfürstenthum und Landen, wie nicht weniger anderer getreuer Churfürsten und Ständen und Landen Defension, auch zu Wiederbringung des lieben Friedens angesehen seyn und erhalten werden.

8) Daß Ihre Kayserliche Majestät die Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Erben bey den Chur- und Pfälzischen Landen, in Krafft der verstorbenen Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. Christi sel. Andenkens investitur, und dann zu Münster von Ihrer Kayserlichen Majestät und beyden Cronen Franckreich und Schweden vorgegangenen unterschriebenen Vergleichs bestiglich handhaben, auch anderer gestalt keinen Frieden eingehen, und benebens die Reichs-Stände dahin vermögen wollen, daß Sie den Frieden anders nicht bewilligen noch beschließen wollen.

9) Wann es auch zum Frieden und Abdanckung der Armaden kommen würde, so wolle Ihre Kayserliche Majestät zu Abdanck- und Contentirung Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterhabenden Reichs-Armada, den Fränckisch- und Schwäbischen Crayß neben dem Bayerischen vorbehalten und assigniren, allerdings wie oben von den Winter-Quartieren gemeldt ist: dabey ist noch mahls abgeredet, daß die in dem ersten Recell verglichene Summa vor diejenige Remonta, so vergangenen Jahrs würcklich von Ihrer

1648.
Januar.

Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit für allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät beschehen, und practirt worden, benanntlich 33000. sieben und dreyßig einen halben Gulden, für Achthundert ein und achtzig Gulden, jeden zu sieben und dreyßig und einen halben Gulden gerechnet, und denen bey der Mauth Pfandschafft Amt Tarvis über Abzug Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gebührenden jährlichen Interesse verbleibenden gangen Ueberschuß, durch die Mauth Amt-Leute daselbst nach und nach, wie die Befehl eingehen, ohne weiters Interesse ordentlich und gewiß abgestattet werden solle.

1648.
Januar.

10) Ferner gestalt lassen es Ihre Kayserliche Majestät bey denen für die 3 Monath, als Octobr. Novembr. und Decembr. nächsthin versprochenen 10000. Fl. und wollen Ihre Kayserliche Majestät jetzt alsbald zu Wien bey den Wertemännlichen Handels-Leuten den Anweisz thun, massen allbereit darüber die gehdrige Verordnung gethan worden.

11) Was aber die übrigen 60000. Fl. anbelangt, lassen es Ihre Kayserliche Majestät bey dem Verlaß verbleiben, daß davon 20000. Fl. vor die Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit anvertraute Reichs-Armada, mittelst erfolgte Proviant in Tausch abgezogen, und dasjenige Proviant, welches sowol zu Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhem als im Reich empfangen, Krafft obangezogenen Recess compensiret werden solle, die andere 40000. Fl. aber wollen Sie mehr höchstgedachter Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gleichfalls aus dem Ueberschuß bey besagter Mauth Tarvis, wie bey dem ersten Post bereit hieroben vermeldet, würcklich bezahlen lassen.

12) Betreffend endlich die präterendirende Remontirung der 660. Reuter, welche Ihre Kayserliche Majestät, Krafft des Reconjunctions-Recess, über sich genommen, wollen Ihre Kayserliche Majestät der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit dafür 33000. Fl. bezahlen, und die Bezahlung auf dem Pfandschafft Amt Tarvis und ihren allda habenden Ueberschuß, wie oben gemeldet, verweisen lassen.

13) Wollen und sollen Kayserliche Majestät Dero Immediat-Armada also vorderlich remontiren, armiren und aller Nothdurfft nach versehen, daß man den Feind Menschmöglicher Bernunft und Vermögenheit nach, genugsam Wiederstand thun, auch Ihre Kayserlichen Majestät auch Churfürstlicher Durchlauchtigkeit Lande vor feindlicher Gewalt beschützen, oder aber auch die Feinde von des Reichs Boden ganz abtreiben und desto ehender den Frieden erlangen könnte. Und weilen wegen Conclusion und Subscription dieses Recess der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Deputatus sich dahin erkläret, daß er befehliget seye, alles auf Ratification Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu subsigniren, also bleibt es an Seiten Ihre Kayserlichen Majestät bey obgedachtem Recess, wann anderst Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit solchen auch ihres Orts ratificiren, alles getreulich und ohne Gefährde. Actum Prag den 24. Febr. 1648.

Summarischer Inhalt

des

Sechs und Dreyßigsten Buchs.

§. I. Die Kayserliche Gesandten verfassen zweyerley Projecten eines *Instrumenti Pacis cum Gallis*; Ursache davon, wegen des Päpstlichen *Nuntii* genommenen Anstand bey dem *puncto Gravaminum N. I.* Fünfter Theil.

Formula des Kayserlichen *Instrumenti Pacis cum Gallis.*

§. II. Die Franzosen verziehen mit ihrem *Gegen-Project*: Stellen aber solches endlich aus, und publiciren es im